

Allgemeine Informationen

Im Folgenden stellen wir Ihnen die *Allgemeinen Informationen* gemäß §234I VAG zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass es sich hier um einen Informationsüberblick über die Altersversorgungssysteme der Pensionskasse Degussa und der Unterstützungskasse Degussa handelt.

Die hier aufgeführten Informationen begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistung. Dieser ergibt sich nur aus den maßgeblichen Regelungen (Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) bzw. Leistungspläne), die Ihnen zu Beginn der Zusage zur Verfügung gestellt werden.

Name der Kasse

Pensionskasse Degussa VVaG (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) – PKD -

Anschrift/Sitz: Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl, Kreis Recklinghausen, Nordrhein-Westfalen,
Mitglieds- und Vertragsstaat: Bundesrepublik Deutschland

Unterstützungskasse Degussa e.V. – RUK -

Anschrift/Sitz: Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl, Kreis Recklinghausen, Nordrhein-Westfalen,
Mitglieds- und Vertragsstaat: Bundesrepublik Deutschland

Aufsichtsbehörde der Pensionskasse

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Anschrift: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Inhalt

- 1) Tarife der Pensionskasse und Leistungspläne der Unterstützungskasse
- 2) Allgemeines
- 3) Leistungselemente
- 4) Wahlmöglichkeiten
- 5) Garantielemente
- 6) Information über die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken sowie Art und Aufteilung dieser Risiken
- 7) Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und Minderung der Versorgungsansprüche
- 8) Information zur Übertragung
- 9) Struktur des Anlageportfolios
- 10) Übertragung der Anwartschaft bei Wechsel des Arbeitgebers

1 Tarife der Pensionskasse und Leistungspläne der Unterstützungskasse

1) Pensionskassentarife

- Tarif DuPK (geschlossen seit 01.04.1999)
- Tarif Marl (geschlossen seit 01.04.1999)
- Tarif Troisdorf (geschlossen seit 01.04.1999)
- Tarif Riester (für Neueintritte geschlossen ab 01.01.2021)
- Rückdeckungstarife der Unterstützungskasse

2) Leistungspläne der (rückgedeckten) Unterstützungskasse

Die Unterstützungskasse hat mit der PKD einen Vertrag zur Rückdeckung der Leistungspläne abgeschlossen.

- a) RUK-Leistungsplan für Bestandszusagen vor 2018
(RUK bis 2017; geschlossen seit dem 01.01.2018)
- b) RUK-Leistungsplan ab 2018

2 Allgemeines

Wartezeit

Um Versorgungsleistungen beziehen zu können, ist mindestens eine Versicherungszeit/Mitgliedschaft von 5 Jahren vorausgesetzt. Bei einem Arbeitsunfall verkürzt sich die Zeit auf ein Jahr.

3 Leistungselemente

Altersrente

Der Anspruch auf Altersrente besteht ab dem vertraglich vorgesehenen Renteneintrittsalter.

In jedem Tarif bzw. Leistungsplan ist ein vertragliches Renteneintrittsalter vorgesehen.

RUK-Leistungsplan ab 2018	Vollendung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (für Geburtsjahrgänge ab 1964: Vollendung des 67. Lebensjahres)
Alle anderen (Pensionskassentarife und RUK bis 2017)	Vollendung des 65. Lebensjahres

Die Rente beginnt mit dem Monat, welches auf Vollendung des Renteneintrittsalters folgt. In der Regel erfolgt die Auszahlung der Rente nachschüssig, d.h. am Ende des Monats. Im Tarif DuPK erfolgt eine vorschüssige Rentenauszahlung am Monatsanfang.

Voraussetzung für Altersrente ist die Beendigung von Entgeltzahlungen (somit auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses) sowie des Bezuges von Lohnersatzleistungen (z.B. Kranken-, Übergangs-, Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld, etc.).

Vorgezogene Altersrente

Wenn Sie die gesetzliche Vollrente als vorgezogene Altersrente beziehen, können Sie auch die betriebliche Altersrente bereits vor dem zugesagten Rentenbeginn erhalten.

Die maßgeblichen Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung zum Bezug der vorgezogenen Altersrente sind in der Regel:

- Vollendung des 63. Lebensjahres
- Mindestens 35 Versicherungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung

Aufgrund des früheren Bezuges Ihrer Rente müssen Sie allerdings mit Kürzungen (versicherungsmathematische Abschläge) rechnen.

Bei Bezug nach dem vertraglich vorgesehenen Renteneintrittsalter erhöht sich die Rente für jeden vollen Monat um den entsprechenden versicherungsmathematischen Zuschlag.

	Abschlag/Zuschlag (pro Monat)
Tarif DuPK	0,40 %
Tarif Marl	0,00 %
Tarif Troisdorf	0,00 %
Tarif Riester	0,50 %
RUK bis 2017	0,50 %
RUK ab 2018	0,40 %

Erwerbsminderungsrente

Bei verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten Sie eine Erwerbsminderungsrente in Höhe der bis dahin erworbenen Rentenanwartschaft. Der Nachweis der Erwerbsminderung wird durch Vorlage des Bescheides der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht.

Bei einer Erwerbsminderung, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt, werden die Beiträge, die ohne Ausscheiden aus dem Unternehmen zu erbringen gewesen wären, bis zum 55. Lebensjahr fiktiv hinzugerechnet.

Eine Hinzurechnung findet in folgenden Fällen nicht statt:

- Teilweise Erwerbsminderung (im Tarif Marl)
- Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt der Erwerbsminderung

Die Erwerbsminderungsrente endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt. Falls die Erwerbsminderung zum zugesagten Rentenbeginn der Altersrente noch

vorliegt, wird die Erwerbsminderungsrente von diesem Zeitpunkt in gleicher Höhe als Altersrente weitergewährt.

Hinterbliebenenrente (Witwen- und Waisenrente)

Bei Tod erhält Ihr hinterbliebener Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen 60% der Rente, die Sie zum Zeitpunkt des Todes beziehen.

Bei Tod vor Renteneintritt erhält Ihr hinterbliebener Partner bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen 60% der Rente, die Sie als Erwerbsminderungsrente zu dem Zeitpunkt erhalten hätten.

Bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft entfällt der Anspruch.

Falls Sie zum Zeitpunkt des Todes minderjährige oder sich in Ausbildung befindende (max. 25 Jahre) Kinder hinterlassen, erhalten diese eine Waisenrente.

Waisenrente	Halbwaise	Vollwaise
Tarif DuPK	15%	33 %
Tarif Marl	15%	30 %
Tarif Troisdorf	15%	40 % bei einer Vollwaise 60 % zusammen bei zwei 80 % zusammen bei 3 und mehr
Tarif Riester RUK bis 2017 RUK ab 2018	15%	30%

Partner- und Waisenrenten zusammen dürfen jedoch nicht den Betrag übersteigen, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte.

4 Garantielemente

Bei den hier aufgeführten Tarifen handelt es sich um sogenannte beitragsorientierte Leistungszusagen. Die Beiträge, die vom Arbeitnehmer und ggf. vom Arbeitgeber geleistet werden, werden hierbei mittels festgelegter Verrentungsfaktoren jährlich in einen garantierten Jahresbaustein umgerechnet. Die Summe der Jahresbausteine aller Beitragsjahre ergibt damit die Gesamtleistung.

Die Leistung erfolgt als lebenslange Rente.

5 Wahlmöglichkeiten

In Abhängigkeit vom Tarif und des Beitragsmodells ist es möglich, die laufende Einbringung innerhalb der jeweils vorgegebenen Grenzen zu erhöhen.

6 Information über die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken

Die Beiträge aus Ihrem Einkommen an die Unterstützungskasse wirken sich unmittelbar auf Ihr steuer- und sozialabgabepflichtiges Entgelt aus. Durch die daraus folgende Minderung des sozialabgabepflichtigen Entgelts ist zu berücksichtigen, dass hierdurch ggf. geringere Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung bzw. an berufsständische Versorgungswerke abgeführt werden. Diese stellen die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung Ihrer gesetzlichen bzw. berufsständischen Rente dar. Bei der Beitragszahlung an Pensionskassen besteht das Risiko, dass die Versorgungseinrichtung die zugesagte Leistung nicht in voller Höhe erbringen kann. In diesem Fall gibt es bestimmte Mechanismen zum Schutz Ihrer Rentenanwartschaften.

7 Mechanismen zum Schutz der Rentenanwartschaften

Der Betrag, der zur Erfüllung der Rentenanwartschaften und aller bereits laufenden Renten aus versicherungsmathematischer Sicht benötigt wird, ist die sogenannte Deckungsrückstellung. Diese wird jährlich vom verantwortlichen Aktuar nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Da die Pensionskasse Vermögen in voller Höhe der Deckungsrückstellung vorhalten muss, ist gewährleistet, dass Anwartschaften und laufende Renten ausreichend gesichert sind.

Die Sicherheit des gesamten Vermögens der Pensionskasse wird laufend durch verschiedene finanztechnische Verfahren überprüft und intern als auch extern (insbesondere durch die BaFin) überwacht. Informationen zur Struktur des Anlageportfolios, der aktuellen Lage der Kasse und den damit verbundenen finanziellen, versicherungstechnischen und weiteren Risiken finden Sie im Geschäftsbericht (<https://altersversorgung.evonik.de/>).

Zur Absicherung von ungünstigen Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt werden zusätzliche Rücklagen gebildet, um Verluste ausgleichen zu können.

Falls alle Mittel nicht ausreichen sollten sowie sämtliche Rücklagen bereits ausgeschöpft sind, kann es als allerletzte Maßnahme dazu kommen, dass durch einen satzungsmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung Leistungen reduziert werden. In diesem Fall greift die arbeitsrechtliche Subsidiärhaftung des Arbeitgebers. Das heißt, der Arbeitgeber muss die Kürzung ausgleichen. Im Falle der Insolvenz des ehemaligen Arbeitgebers leistet ab 2022 der Pensionssicherungsverein diesen Ausgleichsbetrag.

Eine Fortführung von Rentenanwartschaften der Pensionskasse aus Eigenbeiträgen nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis unterliegt hierbei weder einer Subsidiärhaftung durch den Arbeitgeber noch einem Schutz durch den Pensionssicherungsverein ab 2022.

8 Steuer- und Sozialversicherungspflicht

In der nachfolgenden Übersicht sind die Regelungen zur Behandlung der Steuer- und Sozialversicherungs(SV) -Pflicht von Beiträgen in der Anwartschaftsphase und der daraus resultierenden Rente in der Leistungsphase dargestellt.

Die Besteuerung Ihrer Beiträge und Ihrer Rente unterscheidet sich je nach Durchführungsweg (RUK, PK). Bei der Pensionskasse ist die steuerliche Behandlung aufzuteilen in die Beiträge, die vor und ab dem 01.01.2002 erfolgen sowie in sonstige Beiträge.

	Beiträge in der Anwartschaftsphase		Rente in der Leistungsphase	
	Steuer	SV	Steuer	SV
Unterstützungskasse				
AN-Beiträge	steuerfrei	SV-frei bis 4% der BBG	voll steuerpflichtig	SV-pflichtig
AG-Beiträge	steuerfrei	SV-frei bis 4% der BBG	voll steuerpflichtig	SV-pflichtig
	Steuer	SV	Steuer	SV
Pensionskasse				
Beiträge vor 2002				
AN-Beiträge	voll steuerpflichtig	SV-pflichtig	Ertragsanteil	SV-pflichtig
AG-Beiträge	pauschal steuerpflichtig	SV-pflichtig	Ertragsanteil	SV-pflichtig
Beiträge ab 2002				
AN-Beitrag ohne Riesterförderung	voll steuerpflichtig	SV-pflichtig	Ertragsanteil	SV-pflichtig
AN- Beitrag mit Riesterförderung	steuerfrei	SV-pflichtig	voll steuerpflichtig	SV-frei
AG- Beitrag bis 8% der BBG abzgl. pauschal besteuerte Beiträge (bzw. 4% vor 2018)	steuerfrei	SV-frei	voll steuerpflichtig	SV-pflichtig
AG- Beitrag max. 1.752 EUR (nach §40 b Abs. 2 EStG)	pauschal steuerpflichtig (durch AG)	SV-frei	Ertragsanteil	SV-pflichtig
AG- Beitrag über 8% der BBG	voll steuerpflichtig (durch AN)	SV-pflichtig	Ertragsanteil	SV-pflichtig
Sonstige Beiträge				
Freiwillige AN-Beiträge nach Ausscheiden	voll steuerpflichtig	SV-pflichtig	Ertragsanteil	SV-frei
Riester Zulagen (Riesterförderung vom Staat)	-	-	voll steuerpflichtig	SV-frei
Eigenbeiträge Riester (zusätzliche Beiträge, um z.B. die volle Riesterförderung zu genießen)	steuerfrei	SV-pflichtig	voll steuerpflichtig	SV-frei

Erläuterungen

Der **Ertragsanteil** ist der einkommensteuerpflichtige Anteil einer Pensionskassenleistung. Der Ertragsanteil hängt vom Alter bei Rentenbeginn ab (s. §22 Absatz 1 bb EStG). Falls Sie ab Vollendung des 65. Lebensjahres die Rente beziehen, liegt der Ertragsanteil bei 18%. Bei vorgezogenem Rentenbeginn nach Vollendung des 63. Lebensjahres beträgt der Ertragsanteil 20% der Pensionskassenrente. Der Ertragsanteil Ihrer Pensionskassenrente wird dem individuellen Steuersatz unterworfen.

Beispiel: Bei einer Rente von 1.000 EUR, die ab Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen wird, sind 180 EUR der Ertragsanteil. Die 180 EUR werden mit dem persönlichen Steuersatz besteuert. Bei einem persönlichen Steuersatz von 30 % wären dann 54 EUR an das Finanzamt zu zahlen.

9 Struktur des Anlageportfolios

Die Angaben zur Zusammensetzung des Kapitalanlageportfolios sowie den Lagebericht der Pensionskasse Degussa finden Sie im Geschäftsbericht auf unserer Webseite <https://altersversorgung.evonik.de/>

Informationen zur Anlagepolitik finden Sie [hier](#).

10 Übertragung der Anwartschaft bei Wechsel des Arbeitgebers

Bei Ausscheiden aus dem Unternehmen erwerben Sie eine unverfallbare Anwartschaft auf Ihre Rente. Die Berechnung über die Höhe der Anwartschaft erhalten Sie nach Ihrem Ausscheiden.

Bei Wechsel des Unternehmens ist eine Übertragung der Anwartschaft grundsätzlich im Rahmen einer sogenannten Dreiervereinbarung möglich. Erforderlich ist jedoch die Zustimmung des abgebenden Arbeitgebers, des aufnehmenden Arbeitgebers und des betroffenen Mitarbeiters

Aufgrund der Komplexität und des Verwaltungsaufwandes zur Übertragung des Kapitals wird dies in der Praxis selten angewandt. Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Übertragung der hier beschriebenen Versorgungsungen besteht nicht.

Abkürzungsverzeichnis

BBG	Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung
AN	Arbeitnehmer
AG	Arbeitgeber
SV	Sozialversicherung
PKD	Pensionskasse Degussa VVaG
PK	Pensionskasse
RUK	rückgedeckte Unterstützungskasse